

Entschädigungsordnung der Architektenkammer Thüringen

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) vom 14.12.2016 (GVBl. S. 529) hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen am 18. Mai 2018 folgende Entschädigungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Organe, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie für die Angestellten der Geschäftsstelle der Architektenkammer Thüringen, sofern diese im Auftrag der Architektenkammer Dienstreisen vornehmen.

§ 2 Fahrtkosten

Fahrtkosten werden wie folgt erstattet:

1. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (bei Bahnreisen i.d.R. 2. Klasse, bei Flugreisen i.d.R. Economy-Klasse) in nachgewiesener Höhe
2. bei Benutzung des eigenen PKW / Motorrades: 0,40 EUR / km; darüber hinaus 0,02 EUR / km je Mitfahrendem

§ 3 Verpflegungsaufwand

Verpflegungsaufwand wird wie folgt abgegolten:

1. bei eintägiger Auswärtstätigkeit
 - a) von mehr als 8 Stunden 12,00 EUR
 - b) von mindestens 24 Stunden 24,00 EUR
2. bei mehrtägiger Auswärtstätigkeit
 - a) für den An- und Abreisetag je 12,00 EUR
 - b) für Zwischentage (Abwesenheit mind. 24 Stunden) 24,00 EUR

§ 4 Übernachtungskosten

Übernachungskosten werden wie folgt erstattet:

1. in nachgewiesener Höhe
2. ohne Nachweis in Höhe von 20,00 EUR / Nacht

§ 5 Nebenkosten

Nebenkosten (Kosten für Gepäckbeförderung, Telefon, Taxi, Parken, Schließfächer u.ä.) werden gegen Nachweis erstattet.

§ 6 Sitzungsgelder

Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten Mitglieder der Vertreterversammlung (außer Vorstandsmitglieder), Ausschüsse und Arbeitsgruppen folgende Sitzungsgelder:

1. Sitzungsdauer bis zu 2 Stunden 20,00 EUR
2. Sitzungsdauer von 2 bis 8 Stunden je angefangene Stunde 10,00 EUR
2. Sitzungsdauer von mehr als 8 Stunden 100,00 EUR

Grundlage für die Berechnung der Höhe der Entschädigung ist die Dauer der Sitzung einschließlich der An- und Rückreisezeiten.

§ 7 Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Entschädigung für Zeitversäumnis für alle Tätigkeiten im Rahmen ihres Ehrenamtes in der Architektenkammer Thüringen bei den Vorstandssitzungen sowie für Tätigkeiten auf Landes-, Bundes- und Europaebene in Form einer monatlichen Pauschale. Sie beträgt

1. für den Präsidenten 2.000,00 EUR
2. für die Vizepräsidenten 1.000,00 EUR
3. für die übrigen Vorstandsmitglieder 500,00 EUR

§ 8 Geltendmachung von Ansprüchen

Entschädigungsansprüche für Auslagen und Zeitaufwand sind spätestens innerhalb von 6 Monaten ab Entstehung des Anspruchs geltend zu machen.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Entschädigungsordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Reisekosten- und Entschädigungs-satzung vom 18.11.2016 außer Kraft.

Erfurt den 18.05.2018

gez. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt
Präsident
Architektenkammer Thüringen